

Satzung der Amateurastronomischen Vereinigung Göttingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Amateurastronomische Vereinigung Göttingen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Verbreitung der volkstümlichen Astronomie
- Erhalt und Nutzung des Hainberg Observatoriums als Volkssternwarte
- Vorträge und himmelskundlicher Unterricht für Schulen und an Volkshochschulen
- Verbreitung von Informationen über aktuelle astronomische Ereignisse
- Unterstützung von beobachtenden Amateurastronomen durch Beratung und Austausch von Erfahrungen.
- kritische Auseinandersetzung mit astrologischen und pseudowissenschaftlichen Anschauungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Näheres zur Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung. Für Personen unter 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft erwerben wollen, ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Mitgliedschaftsgesuch kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn durch eine Annahme ein Interessenkonflikt oder die Erschwernis der Erreichung der Vereinsziele befürchtet werden kann. Wird ein Mitgliedsantrag abgelehnt, so kann ein Bewerber schriftlich Einspruch einlegen. Es entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber - bzw. seinem gesetzlichen Vertreter - schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Mitteilung des Vorstandes. Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt der/die Bewerber/-in die Satzung des Vereins

an.

4. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des laufenden Kalenderjahres

- (a) durch den Tod des Mitglieds
- (b) durch eine schriftliche Austrittserklärung
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein. Er kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen
- (d) wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung ein halbes Jahr im Rückstand bleibt
- (e) wenn das Mitglied der Satzung zuwider handelt, in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt oder den Verein schädigt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Legt eine durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Person nicht oder ohne triftigen Grund nicht fristgerecht Widerspruch ein, erlischt die Mitgliedschaft nach Ablauf der Widerspruchsfrist. Wurde Widerspruch eingelegt erlischt die Mitgliedschaft nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung über diesen. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitglieds an den Verein auf. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- (a) der/dem Vorsitzenden
- (b) der/dem 2. Vorsitzenden (zugleich Schriftführer)
- (c) der/dem Kassenführer/in als Beisitzer
- (d) der/dem 1. Beisitzer/in
- (e) der/dem 2. Beisitzer/in

2. Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Mitglieder des Vorstandes müssen natürliche Personen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Restvorstand binnen vier Wochen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen weiteren Beisitzer bestimmen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - (b) Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Neuwahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
 - (e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - (f) Behandlung von Anträgen
4. Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin den Mitgliedern übersandt werden.
5. Der Vorstand soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder wenn dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder gewünscht wird. Anträge, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen, sowie Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen auf jeden Fall aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zu den bei der Einladung als Tagesordnung mitgeteilten Punkten beschlussfähig.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Beschlüsse werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ist ein Mitglied verhindert, kann es durch schriftliche Erklärung das Stimmrecht ausüben bzw. seinen Willen kundtun. Die notwendige Erklärung ist mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen.
8. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zeitnah, wenn möglich im Verbund mit anderen Mitteilungen den Mitgliedern zu übersenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind wie Anträge an die nächste Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können vom Vorstand und aus der Mitte der Mitgliederversammlung mit einmonatiger Vorankündigung beantragt werden. Sie müssen aus der Tagesordnung der Mitgliederversammlung eindeutig ersichtlich sein.
2. Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen in der Abstimmung einer Dreiviertelmehrheit der erscheinenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Vereinigung der Sternfreunde (VdS) mit Sitz in Berlin zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 17.02.2017